LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM

Drucksachen-Nr.:	**II-2018/3146**
Datum:	30.04.2018
Fraktion:	SPD-Fraktion
Kreistagsmitglied	
Fachdienst: FD 02 Büro des Landrates/Kreistages	

Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich

Datum	**Gremium**
02.05.2018	Präsidium
06.06.2018	Präsidium
21.06.2018	Kreistag Ludwigslust-Parchim
21.08.2018	Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Tourismus
23.08.2018	Haushalts- und Finanzausschuss
25.09.2018	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
25.09.2018	Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Tourismus
25.09.2018	Haushalts- und Finanzausschuss

Antrag der SPD-Fraktion: Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge die beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 10.04.2012 beschließen.

Problembeschreibung/Begründung:

In der Informationsvorlage II-2018/3039 hat die Kreisverwaltung Prüfungsergebnisses zu verschiedenen Varianten für eine kostenlose Schülerbeförderung bei Unterschreitung der Mindestentfernungen zur nächsten örtlich zuständigen Schule gem. § 3 Abs. 2 der Schülerbeförderungssatzung vorgelegt. Bislang konnten gemäß der Satzung die Fahrtkosten von Schülerinnen und Schülern bei einer Unterschreitung der Mindestentfernung nur dann erstattet werden, wenn der Schulweg als besonders gefährlich einzuschätzen ist. Dabei stellten die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren in der Regel keine besondere Gefährlichkeit im Sinne der Satzung (§ 3 Abs. 2 Satz 5) dar. Als besonders gefährlich wird in diesem Zusammenhang der Schulweg ohne Rad- bzw. Gehweg entlang einer Bundesstraße angesehen.

Nicht erfasst werden Schüler, die außerhalb des Standortes der örtlich zuständigen Schule wohnen, aber die Mindestentfernung (gerade noch so) unterschreiten und bei denen aufgrund vorhandener Rad- und Gehwege keine Gefährlichkeit des Schulweges anerkannt werden kann. Von den ca. 8.000 Schülerinnen und Schülern, die bisher aufgrund der satzungsrechtlichen Festlegungen zu den Mindestentfernungen für den Schulweg keinen Anspruch auf eine kostenfreie Schülerzeitkarte haben, wohnen ca. 223 Schüler in 20 solchen Lagen (inklusive Stadtteil Boizenburg Bahnhof) außerhalb der Schulstandorte.

Inhalt der Änderungssatzung:

Zukünftig sollen auch die Schülerinnen und Schüler, die außerhalb der jeweiligen Schulstandorte
wohnen, auf Antrag Anspruch auf eine kostenfreie Schülerzeitkarte haben, welche die Mitnahme
im bereits eingerichteten Linienverkehr der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH (VLP)
ermöglicht. Diese Regelung ist als Ausnahmeregelung zu definieren und beschränkt sich nur auf die
Mitnutzung vorhandener Kapapzitäten. Ein Anspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung ist
damit nicht verbunden.

Finanziele Auswirkungen

Die Verwaltung hat hierzu folgende Mehrkosten ermittelt.

Schülerzahl Ortsteile	Preisstufe Tarif VLP	Kosten pro Schüler und Schuljahr	Kosten pro Schuljahr insgesamt
153	1	338,00 €	51.714,00 €
60	2	444,00 €	26.640,00 €
10	6	845,00 €	8.450,00 €
Gesamt 223			**86.804,00 €**

Deckungsvorschlag:

Für die Deckung in den folgenden Jahren ab 2019 ist im Haushalt des Landkreises Ludwigslust- Parchim Vorsorge zu treffen. Für das Haushaltsjahr 2018 werden anteilige Jahreskosten von ca. 40.000 € angenommen.

Als Deckungsquelle schlägt die SPD-Kreistagsfraktion vor, die nach Informationen der Verwaltung
in der letzten Haushalts- und Finanzausschusssitzung derzeit bereits im ersten Quartal absehbaren
Minderausgaben im Personaletat zu nutzen. Auch bei prognostizierten Tarifabschlüssen von 2,9 %
wurde über – bereits hochgerechnet auf das Jahr – etwa 1,0 Mio. EUR Personalkosten-Einsparung
aufgrund von zusätzlichen Teilzeitanträgen und Erkrankungen ohne Entgeltfortzahlung berichtet.
Auch der leicht höhere Tarifabschluss zehrt dies nicht auf. So dass hier die erforderlichen
finanziellen Spielräume gesehen werden.

Dr. Margret Seemann und Fraktion

Kurzdarstellung (für die Presse)

Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen?	
☐ **Ja**	☐ **Nein**

Budgetüberschreitungen? (Stellungnahme FD Finanzen)	
☐ Ja	☐ Nein

1	**2**	**3**	**4**
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten /-lasten Keine ☐	Eigenanteil	Maßnahmenbezogene Einnahmen, Zuschüsse, Beiträge
Betrag:	Betrag:	Betrag:	Betrag:

Maßnahmeplanung					
Haushaltsjahr					
Maßnahmekosten –					
Folgekosten - Betrag					
Teilhaushalt					
Produktkonto					
Ergebnishaushalt					
Finanzhaushalt					
Stellungnahme FD Finanzen bei Budgetüberschreitungen:					

2. Auswirkungen auf das Kreisentwicklungskonzept	
☐ **Ja**	☐ **Nein**

(entsprechende Ziele der Vorlage

Begründung Zielauswahl bzw. Begründung keine Relevanz für KEK 2030:		
Stellungnahme FD 60 (nur für den Fall der Relevanz zum KEK 2030):		
Zeitrahmen zur Abarbeitung	von	bis
Wiedervorlagetermin		

Anlage/n:

Antrag

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim

Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim

SPD

SPD-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim
Fischerdamm 13 • 19370 Parchim

An das
Büro des Kreistages Ludwigslust-Parchim

Anschrift
SPD-Kreistagsfraktion
Ludwigslust-Parchim
Fischerdamm 13
19370 Parchim
Tel.: 03871 - 6234945
Fax: 03871 - 6234943
Mail: info@spd-fraktion-lup.de

Fraktionsvorsitzende
Dr. Margret Seemann

Fraktionsvorstand
Detlev Hestermann
Stefan Sternberg
Pascal Winkler

Fraktionsgeschäftsführer
Thomas Ebeling

Parchim, 28.04.2017

Antrag: Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 10.04.2012 beschließen.

Problembeschreibung/Begründung:

In der Informationsvorlage II-2018/3039 hat die Kreisverwaltung Prüfungsergebnisses zu verschiedenen Varianten für eine kostenlose Schülerbeförderung bei Unterschreitung der Mindestentfernungen zur nächsten örtlich zuständigen Schule gem. § 3 Abs. 2 der Schülerbeförderungssatzung vorgelegt. Bislang konnten gemäß der Satzung die Fahrtkosten von Schülerinnen und Schülern bei einer Unterschreitung der Mindestentfernung nur dann erstattet werden, wenn der Schulweg als besonders gefährlich einzuschätzen ist. Dabei stellten die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren in der Regel keine besondere Gefährlichkeit im Sinne der Satzung (§ 3 Abs. 2 Satz 5) dar. Als besonders gefährlich wird in diesem Zusammenhang der Schulweg ohne Rad- bzw. Gehweg entlang einer Bundesstraße angesehen.

Nicht erfasst werden Schüler, die außerhalb des Standortes der örtlich zuständigen Schule wohnen, aber die Mindestentfernung (gerade noch so) unterschreiten und bei denen aufgrund vorhandener Rad- und Gehwege keine Gefährlichkeit des Schulweges anerkannt werden kann.
Von den ca. 8.000 Schülerinnen und Schülern, die bisher aufgrund der satzungsrechtlichen Festlegungen zu den Mindestentfernungen für den Schulweg keinen Anspruch auf eine kostenfreie Schülerzeitkarte haben, wohnen ca. 223 Schüler in 20 solchen Lagen (inklusive Stadtteil Boizenburg Bahnhof) außerhalb der Schulstandorte.

Inhalt der Änderungssatzung:
Zukünftig sollen auch die Schülerinnen und Schüler, die außerhalb der jeweiligen Schulstandorte wohnen, auf Antrag Anspruch auf eine kostenfreie Schülerzeitkarte haben, welche die Mitnahme im bereits eingerichteten Linienverkehr der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH (VLP) ermöglicht. Diese Regelung ist als Ausnahmeregelung zu definieren und beschränkt sich nur auf die Mitnutzung vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung ist damit nicht verbunden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Verwaltung hat hierzu folgende Mehrkosten ermittelt.

Schülerzahl Ortsteile	Preisstufe Tarif VLP	Kosten pro Schüler und Schuljahr	Kosten pro Schuljahr gesamt
153	1	338,00 €	51.714,00 €
60	2	444,00 €	26.640,00 €
10	6	845,00 €	8.450,00 €
Gesamt 223			**86.804,00 €**

Deckungsvorschlag:
Für die Deckung in den folgenden Jahren ab 2019 ist im Haushalt des Landkreises Ludwigslust-Parchim Vorsorge zu treffen. Für das Haushaltsjahr 2018 werden anteilige Jahreskosten von ca. 40.000 € angenommen.

Als Deckungsquelle schlägt die SPD-Kreistagsfraktion vor, die nach Informationen der Verwaltung in der letzten Haushalts- und Finanzausschusssitzung derzeit bereits im ersten Quartal absehbaren Minderausgaben im Personaletat zu nutzen. Auch bei prognostizierten Tarifabschlüssen von 2,9 % wurde über – bereits hochgerechnet auf das Jahr – etwa 1,0 Mio. EUR Personalkosten-Einsparung aufgrund von zusätzlichen Teilzeitanträgen und Erkrankungen ohne Entgeltfortzahlung berichtet. Auch der leicht höhere Tarifabschluss zehrt dies nicht auf. So dass hier die erforderlichen finanziellen Spielräume gesehen werden.

Dr. Margret Seemann und Fraktion

1. Satzung zur Änderung der Satzung
für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Auf der Grundlage der §§ 92, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.09.2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 462), berichtigt GVBI. M-V 2011, S. 859, wird nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 10.04.2012 erlassen.

§ 1

In § 3 wird nach Abs. 2 folgender, neuer Absatz 3 eingefügt.

Abweichend von Abs. 2 Satz 1 besteht auf Antrag ein Anspruch auf kostenlose Teilnahme an der eingerichteten öffentlichen Schülerbeförderung im Rahmen des Linienverkehrs der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust- Parchim für Schüler mit Wohnsitz in Ortsteilen und Einzellagen außerhalb der bebauten Ortslage des Standortes der örtlich zuständigen Schule.

§ 2

Der bisherige Absatz 3 wird Abs. 4.

§ 3

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust Parchim tritt mit Wirkung zum 1. August 2018 in Kraft.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim

Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim

SPD

SPD-Kreistagsfraktion Ludwigslust-Parchim
Fischerdamm 13 • 19370 Parchim

An das
Büro des Kreistages Ludwigslust-Parchim

Anschrift
SPD-Kreistagsfraktion
Ludwigslust-Parchim
Fischerdamm 13
19370 Parchim
Tel.: 03871 - 6234945
Fax: 03871 - 6234943
Mail: info@spd-fraktion-lup.de

Fraktionsvorsitzende
Dr. Margret Seemann

Fraktionsvorstand
Detlev Hestermann
Stefan Sternberg
Pascal Winkler

Fraktionsgeschäftsführer
Thomas Ebeling

Parchim, 21.06.2018

Änderungsantrag zum Antrag:
Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge statt der ursprünglich beigefügten

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 10.04.2012

die diesem Änderungsantrag beigefügte

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 10.04.2012 beschließen.

Problembeschreibung/Begründung:

Der ursprüngliche Antrag wurde dem Kreistagsbüro am 30. April 2018 übermittelt. Am 08.Mai 2018 wurde das Schulgesetz (SchulG M-V) zuletzt geändert. Insofern musste der Verweis auf die letzte Änderung des Schulgesetzes in der Einleitung des Satzungstextes aktualisiert werden. Dies wurde zum Anlass genommen, die Satzung redaktionell zu vereinfachen und für Laien lesbarer zu gestalten.

Dr. Margret Seemann und Fraktion

Anlagen:
Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

1. Satzung zur Änderung der Satzung
für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Auf der Grundlage der §§ 92, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.09.2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.5.2018 (GVOBl. M-V, S. 172) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 21.06. folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 10.04.2012 erlassen.

Artikel 1
Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 10.4.2012 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:
4) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 können Schülerinnen und Schüler kostenlos auf Antrag an der zur örtlich zuständigen Schule eingerichteten öffentlichen Schülerbeförderung im Rahmen des Linienverkehrs der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim teilnehmen, soweit ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Gemeinden, Ortsteilen (gesamter Ortsteil) oder Einzellagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Standortes der örtlich zuständigen Schule liegt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. August 2018 in Kraft.

Parchim, den

Christiansen
Landrat